

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die CRR-Begleitverordnung 2021 geändert wird

Auf Grund des § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2022, wird verordnet:

Die CRR-Begleitverordnung 2021 – CRR-BV 2021, BGBl. II Nr. 542/2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 2 wird die Wortfolge „im Kalenderjahr 2022“ durch die Wortfolge „im Kalenderjahr 2023“ sowie im Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 die Wortfolge „für das Kalenderjahr 2022“ durch die Wortfolge „für das Kalenderjahr 2023“ und die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2020“ durch die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2021“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2020“ durch die Wortfolge „der geprüfte Jahresabschluss 2021“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „zum 11. November 2021“ durch die Wortfolge „zum 11. November 2022“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „zum 31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der unter Abs. 1 für die Vorabgenehmigung festgelegte Betrag, der 1 vH des vor der Rückzahlung anrechenbaren harten Kernkapitals nicht überschreiten darf, ist wie folgt zu berechnen: Von der Summe der Rückzahlungsbeträge aus sämtlichen gekündigten Geschäftsanteilen des Geschäftsjahres 2021 wird die Summe aller in demselben Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, abgezogen. Das Ergebnis ist durch das harte Kernkapital zum Ende des Geschäftsjahres 2021 zuzüglich der Summe aller Rückzahlungsbeträge aus allen Kündigungen dieses Geschäftsjahres zu dividieren. Ergibt die durchgeführte Berechnung für das Geschäftsjahr 2021, dass die Summe der Rückzahlungsbeträge die Summe der in demselben Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile nicht übersteigt, sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nicht anzuwenden.“

6. In § 2 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „des Geschäftsjahres 2020“ durch die Wortfolge „des Geschäftsjahres 2021“ ersetzt.

7. Die §§ 6 bis 9 samt Überschriften lauten:

„Anteile an Kreditinstituten, CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen

§ 6. (1) Für Beteiligungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Kreditinstituten, CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG, die nach Maßgabe des für die konsolidierte Betrachtung geltenden Rechnungslegungsrahmens gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels Äquivalenzmethode in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden und nicht nach Art. 18 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einzubeziehen sind, ist auch für Zwecke der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß

Teil 1, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Äquivalenzmethode heranzuziehen, sofern gemäß Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 von der zuständigen Behörde keine Quotenkonsolidierung oder Vollkonsolidierung verlangt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Vollkonsolidierung von Instituten oder Finanzinstituten in jenen Fällen vorzunehmen, in denen das Institut aufgrund seiner organisatorischen und finanziellen Beziehungen zu dem betreffenden Institut oder Finanzinstitut den größten Teil der Risiken im Zusammenhang mit den maßgeblichen Tätigkeiten dieses Instituts oder Finanzinstituts trägt oder den größten Teil der damit verbundenen Vorteile genießt.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist eine Quotenkonsolidierung von Instituten oder Finanzinstituten entsprechend dem Kapitalanteil an diesem Unternehmen in jenen Fällen vorzunehmen, in denen eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Institut und einem oder mehreren Anteilseignern, Eigentümern oder Gesellschaftern des betreffenden Instituts oder Finanzinstituts besteht, das Institut oder Finanzinstitut gemeinsam finanziell zu unterstützen, oder wenn es deutliche Hinweise darauf gibt, dass sie das Institut oder Finanzinstitut entsprechend ihrem Kapitalanteil finanziell unterstützen würden.

(4) Aus der Äquivalenzmethode entstehende Unterschiedsbeträge sind entsprechend den Bestimmungen des geltenden Rechnungslegungsrahmens zu behandeln. Der auf den Unterschiedsbetrag entfallende Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß Art. 37 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln.

Anteile an Unternehmen, die keine Kreditinstitute, CRR-Kreditinstitute, CRR-Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind

§ 7. (1) Aus der Anwendung der Äquivalenzmethode entstehende Unterschiedsbeträge sind entsprechend den Bestimmungen des geltenden Rechnungslegungsrahmens zu behandeln. Der auf den Unterschiedsbetrag entfallende Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß Art. 37 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln.

(2) Anstelle der Äquivalenzmethode ist eine Vollkonsolidierung für ein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an dem ein Institut eine Beteiligung hält, in jenen Fällen vorzunehmen, in denen das Institut aufgrund seiner organisatorischen und finanziellen Beziehungen zu dem betreffenden Tochterunternehmen oder Unternehmen den größten Teil der Risiken im Zusammenhang mit den maßgeblichen Tätigkeiten dieses Tochterunternehmens oder Unternehmens trägt oder den größten Teil der damit verbundenen Vorteile genießt.

(3) Anstelle der Äquivalenzmethode ist eine Quotenkonsolidierung eines Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an dem ein Institut eine Beteiligung hält, entsprechend dem Kapitalanteil an diesem Unternehmen vorzunehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. das Unternehmen wird von dem Institut gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen kontrolliert, und zwar auf der Grundlage einer rechtlich durchsetzbaren vertraglichen Vereinbarung zwischen ihnen oder aufgrund von entsprechenden Klauseln in der Satzung des Unternehmens, und die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten des Unternehmens erfordern die einstimmige Zustimmung aller beteiligten Unternehmen;
2. es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Institut und einem oder mehreren Anteilseignern, Eigentümern oder Gesellschaftern des Unternehmens, dieses Unternehmen gemeinsam finanziell zu unterstützen, oder es liegen deutliche Hinweise darauf vor, dass sie das Unternehmen entsprechend ihrem Kapitalanteil finanziell unterstützen würden.

Konsolidierung im Falle maßgeblichen Einflusses ohne Kapitalbeziehung

§ 8. Übt ein Institut einen maßgeblichen Einfluss auf ein oder mehrere Institute oder Finanzinstitute aus, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen zu haben, ist eine Vollkonsolidierung in jenen Fällen vorzunehmen, in denen das Institut, das den maßgeblichen Einfluss ausübt, aufgrund seiner organisatorischen und finanziellen Beziehungen zu den betreffenden Instituten oder Finanzinstituten den größten Teil der Risiken im Zusammenhang mit den maßgeblichen Tätigkeiten dieser Institute oder Finanzinstitute trägt oder den größten Teil der damit verbundenen Vorteile genießt.

Konsolidierung von horizontalen Unternehmensgruppen

§ 9. Sind Institute untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Art. 22 Abs. 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden, ist eine Konsolidierung gemäß den Bestimmungen des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 vorzunehmen.“

8. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird der Verweis „BGBI. I Nr. 98/2021“ durch den Verweis „BGBI. I Nr. XXX/2022“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „BGBI. I Nr. 98/2021“ durch den Verweis „BGBI. I Nr. 57/2022“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 2 Z 5 wird der Verweis „ABl. Nr. L 136 vom 21.04.2021 S. 328“ durch den Verweis „ABl. Nr. L 410 vom 18.11.2021 S. 201“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 2 Z 7 wird der Verweis „Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“ durch den Verweis „Richtlinie (EU) 2021/2101, ABl. Nr. L 429 vom 01.12.2021 S. 1“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Artikel 18 Absätze 3 bis 6 sowie 8 beschriebenen Fällen, ABl. Nr. L 123 vom 26.04.2022 S. 1, verwiesen wird, ist diese in ihrer Stammfassung anzuwenden.“

13. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1, 2 und 4 Z 1 samt Überschrift, §§ 6 bis 9 jeweils samt Überschrift sowie § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 Z 5, 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBI. II XX/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Auf Rückzahlungen von Geschäftsguthaben im Kalenderjahr 2021 ist § 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 542/2021 weiterhin anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Im Kontext dieser Novelle ist ebenso auf die derzeit im parlamentarischen Prozess befindliche Verweisanpassung im § 21b Abs. 1 BWG (siehe ErläutRV 1757 BlgNR 27. GP) hinzuweisen.

Inhaltlich wird die im Rahmen des § 2 CRR-BV 2021 vorgesehene Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß der bisherigen FMA-Verwaltungspraxis um ein weiteres Jahr verlängert. Der Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in Artikel 18 Absätze 3 bis 6 sowie 8 beschriebenen Fällen, ABl. Nr. L 123 vom 26.04.2022 S. 1, erfordert eine Überarbeitung der im 5. Abschnitt der CRR-BV 2021 normierten Konsolidierungsbestimmungen. Durch die Überarbeitung des 5. Abschnitts der CRR-BV 2021 werden einerseits Rechtsbereinigungen sowie Anpassungen an die geltende Rechtslage vorgenommen. Im Speziellen wurden jene Konsolidierungsvorgaben aufgenommen, bei welchen der Aufsichtsbehörde eine Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt wurde. Diese wurde in Entsprechung des in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 gewährten Rahmens umgesetzt. Darüber hinaus werden formallegistische Verweisaktualisierungen vorgenommen und wird die Delegierte Verordnung (EU) 2022/676 in den Katalog der verwiesenen Rechtsakte des § 10 CRR-BV 2021 aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6 (Überschrift des § 2, Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 bis 5 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1):

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der CRR im Verordnungsweg für das Kalenderjahr 2023.

Zu Z 7 (§§ 6 bis 9 samt Überschriften):

Zu § 6: Formelle Rechtsbereinigung der Überschrift durch Streichung der Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG, ABl. Nr. L 35 vom 11.02.2003 S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, da diese vom Begriff des Finanzinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, umfasst sind.

Abs. 1 legt weiterhin die Anwendung der Äquivalenzmethode für Anteile an Kreditinstituten, CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten oder Anbietern von Nebendienstleistungen fest und wird entsprechend an Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 angepasst.

Abs. 2 legt fest, dass in den in Art. 4 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Quotenkonsolidierung vorzunehmen ist.

Abs. 3 legt fest, dass in den in Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist. Bei Abs. 2 und 3 handelt es sich um keine abschließende Aufzählungen, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Quoten- oder Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Abs. 4 entspricht § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021.

Zu § 7: § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021 entfällt zur Rechtsbereinigung, da die Anwendung der Äquivalenzmethode nunmehr explizit in Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geregelt wird und keiner weiteren Umsetzung bedarf. § 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021 wird als § 7 neu erlassen. In der Überschrift wird eine formelle Rechtsbereinigung durch Streichung der Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG durchgeführt, da diese vom Begriff des Finanzinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst sind.

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 542/2021.

Abs. 2 legt fest, dass in den in Art. 7 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist.

Abs. 3 legt fest, dass in den in Art. 7 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Quotenkonsolidierung vorzunehmen ist.

Bei Abs. 2 und 3 handelt es sich um keine abschließenden Aufzählungen, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Quoten- oder Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Zu § 8: § 8 legt fest, dass in den in Art. 5 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/676 genannten Fällen jedenfalls eine Vollkonsolidierung vorzunehmen ist. Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, weshalb die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine Vollkonsolidierung im Einzelfall vorzusehen, davon unbenommen bleibt.

Zu § 9: Verweisanpassung.

Zu Z 8 bis 12 (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 10 Abs. 2 Z 5, 7 und 8):

Verweisanpassungen.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2 und 3):

Inkrafttretensbestimmung.